



**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/PRST/1996/11
19. März 1996

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

Auf der 3642. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

Der Sicherheitsrat stellt mit zunehmender Besorgnis fest, daß nach dem Vorfall, der in dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 9. März 1996 (S/1996/182) beschrieben wird, und nach dem weiteren Vorfall vom 11. März 1996, bei dem einer Inspektionsgruppe wieder der sofortige und bedingungslose Zugang zu einem Standort verweigert wurde, den die Kommission gemäß Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats bezeichnet hat, am 14. und 15. März 1996 weitere derartige Vorfälle stattgefunden haben. In allen diesen Fällen wurde der Zugang erst nach unannehmbaren Verzögerungen später gewährt.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben voll unterstützt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 17. März 1996 (S/1996/204). Er erinnert daran, daß Irak nach Abschnitt C Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats verpflichtet ist, 'auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission selbst an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der biologischen, chemischen und Flugkörperkapazitäten' zuzulassen. Mit seiner Resolution 707 (1991) verlangte der Rat außerdem ausdrücklich, daß Irak 'der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen'. Diese Verpflichtung wurde darüber hinaus in dem vom Sicherheitsrat in Resolution 715 (1991) gebilligten Plan der Kommission für die laufende Überwachung und Verifikation bekräftigt; in diesem Zusammenhang erinnert

der Rat an die Mitteilungen des Generalsekretärs vom 21. Juli 1993 (S/26127) und 1. Dezember 1993 (S/26825).

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß der Umstand, daß Irak der Inspektionsgruppe, die sich vor kurzem in Irak aufgehalten hat, nur nach Verzögerungen Zugang zu den betreffenden Standorten gewährt hat, einen eindeutigen Verstoß Iraks gegen die Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) darstellt. Der Rat verlangt, daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen von der Kommission bezeichneten Standorten gewährt."
